

eingetreten. Da ihn dieser aber auf die Dauer nicht befriedigte, so verließ er den Postdienst und übernahm die Geschäftsführung des Ostner Tagblatts, und als diesem im Jahre 1911 eine Buchhandlung angegliedert wurde, auch deren Leitung.

Lassen Sie uns das Andenken unsterblich verstorbener Kollegen durch Erheben von unsern Sigen ehren!

Erfreulicherweise darf ich hier auch zweier Jubiläen gedenken. Am 13. Juni vorigen Jahres feierte unser Ehrenmitglied Herr Hans Körber, der nach klassischem Vorbilde sein otium cum dignitate auf dem Lande genießt, in einer des unverdrossenen Arbeiters und kühnen Bergsteigers würdigen Jugendlichkeit seinen achtzigsten Geburtstag. Die vielen Glückwünsche, die ihm damals von allen Seiten zuzugingen, werden dem verehrten Jubilar gezeigt haben, welche Freundschaft und Verehrung ihm von allen die ihn kennen, entgegengebracht werden.

Am 1. August 1913 beging Herr Aug. Fried-Mäder in Zürich in aller Stille die Feier des fünfzigjährigen Bestehens seiner angesehenen, auf dem Gebiete der religiösen Reform tätigen Firma. Wir brachten ihm unsere Glückwünsche dar zu der erfreulichen Tatsache, neben der zweiten bereits die dritte Generation seiner Familie in ernster, erfolgreicher Arbeit in ihrer Buchhandlung tätig sehen zu dürfen.

Leider werden wir erst jetzt durch das Adressbuch darauf aufmerksam, daß der Senior unseres Vereins, Herr Heinrich Georg in Basel, am 1. Januar d. J. den sechzigsten Jahrestag seiner buchhändlerischen Selbständigkeit hat feiern können. Wahrlich, ein Gedenktag, wie er nur wenigen Auserlesenen zuteil wird! Erst vor einigen Monaten hatte ich die Freude, unsern verehrten, 1827 geborenen Kollegen in voller körperlicher und geistiger Frische bei mir zu sehen. Auge und Gehör, Handschrift und Reiselust unverändert wie vor 30 oder 40 Jahren! Nach wie vor leitet und inspiziert er seine drei Geschäfte in Basel, Genf und Lyon. Hoffentlich nimmt unser Ehrenmitglied dieses Jahr an unserer Generalversammlung teil, damit wir ihm persönlich unsere Glückwünsche aussprechen und uns an seinem Vorbild erheben können!

In diese Rubrik der Geburtstage gehört auch das Wiederaufleben oder, wenn man will, die Neugründung eines Berner Lokalvereins. Wie die Älteren unter Ihnen wissen, bestand ein solcher seit dem Ende der Siebzigerjahre bis in unser Jahrhundert hinein. In den Zeiten der durch die Scheuderei geschaffenen Not geboren, trug er den bezeichnenden Namen »Ladenpreis«. Um diesen, den Ladenpreis, durch vorteilhafte Einkäufe und schnelle Lieferung gegen die unheilvolle Schleuderkonkurrenz behaupten zu können, faßte er den Gedanken der Gründung eines schweizerischen Vereinsfortiments, einen Gedanken, der anfänglich viel Anfechtung erfuhr, zur Tat geworden aber sich bis auf den heutigen Tag als ein Segen für den schweizerischen Gesamtbuchhandel erwiesen hat, den heute niemand mehr in unserm Lande missen möchte. Als dann das Vereinsfortiment seinen Kinderschuhen entwachsen war und als Jüngling und kraftvoller Mann der bernischen Beihilfe nicht mehr bedurfte, da schwand für den »Ladenpreis« die Notwendigkeit öfterer Zusammenkünfte. Die Organisation zerbröckelte. Von den ersten Mitgliedern ist, da Herr Körber sich vom Geschäft zurückgezogen hat, nur noch einer im Verufe tätig. Manche Kollegen kannten sich nur dem Namen nach. Wenn etwas zu vereinbaren war, geschah es durch Mundschreiben.

Unserm Musikkollegen Herrn Müller-Gyr haben wir es zu danken, daß diesem Zustande ein Ende bereitet wurde. Auf seine Initiative fand im April eine von zwölf Kollegen besuchte Vorbesprechung statt, und letzte Woche, am 26. Mai, wurden die von Herrn Müller-Gyr entworfenen Statuten mit geringen Änderungen einstimmig angenommen und damit der »Verein bernischer Buch- und Musikalienhändler« endgültig gegründet. Sämtliche anwesenden Buch- und Musikalienhändler erklärten sofort ihren Beitritt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Wenigen, die am Erscheinen verhindert waren, nachträglich sich ebenfalls anschließen werden. Es darf als ein gutes Omen betrachtet werden, daß die erste Aufgabe, die dem jungen Vereine zufällt, der Empfang unserer wertigen Kollegen aus allen Teilen der Schweiz in der Bundeshauptstadt ist. Möge es ihm gelingen,

sich dieser Aufgabe so zu entledigen, daß die auswärtigen Herren, an ihre Wohnsitze zurückgekehrt, sich gerne der Berner Tage erinnern! An die Spitze des Vereins, dem nur Mitglieder des Schweizerischen Buchhändlervereins oder des Verbandes schweizerischer Musikalienhändler angehören dürfen, hat die erste ordentliche Hauptversammlung die Herren G. A. Wäschlin als Präsidenten, R. Müller-Gyr als Kassier und M. Drechsel als Schriftführer mit dreijähriger Amtsdauer gewählt. Wir dürfen dem Benjamin unserer Vereine unter dieser Führung eine gedeihliche Zukunft prophezeien.

Vom 11. bis 14. Mai 1914 tagte in Bern die eidg. Expertenkommission zur Beratung eines neuen schweizerischen Urheberrechtes. Der Buchhandel war dabei durch Herrn S. Lichtenhahn, der Musikalienhandel durch Herrn Ad. Hug vertreten.

Das neue Gesetz, das das längst veraltete vom Jahre 1881 ersetzen soll, zieht bedeutend weitere Kreise in seinen Bereich. Außer den Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste sollen nun auch Photographie, Kunstgewerbe und zum Teil auch Werke der Technik und der Architektur dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt werden.

Auf Grund der Verhandlungen der ersten Kommissions-sitzung im Jahre 1912 hatte das eidg. Amt für geistiges Eigentum einen neuen Vorentwurf ausgearbeitet, der nun Gegenstand eingehender und zum Teil sehr bewegter Beratungen ward.

Die äußerst weitreichende Materie gab reichlich Anlaß zur Äußerung zahlreicher Wünsche von seiten der verschiedenen Interessengruppen, und es wird der definitiven Fassung des Gesetzes vorbehalten bleiben, einen gerechten Ausgleich zwischen den zum Teil grundverschiedenen Forderungen zu finden.

Was die speziell den Buchhandel betreffenden Artikel des Gesetzes angeht, so werden im allgemeinen die jetzt bestehenden Zustände nicht stark verändert. Die Schutzdauer bleibt nach wie vor auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors festgesetzt, und die Rechte der Schriftsteller, resp. Verleger sind in ausreichendem Maße festgelegt.

Sind im allgemeinen die Interessen der Schriftsteller und der Verleger in bezug auf dieses Gesetz dieselben, und konnten wir die Wünsche der Schriftsteller meistens unterstützen, so zeigte sich bei einem Artikel ein sehr großer Unterschied in der Auffassung dieser beiden Gruppen.

Im Gegensatz zum ersten Vorentwurf, der in einseitigster Weise den privaten Schulbücherverlag zugunsten des staatlichen Lehrmittelverlags und des staatlichen Vertriebs der Schulbücher hintenangesetzt hatte, war auf die energischen Vorstellungen unseres Vertreters, der durch eine Eingabe der Erziehungsdirektoren der welschen Schweiz unterstützt worden war, folgender Artikel in den Gesetzentwurf aufgenommen worden:

Art. 23 (18, Ziffer 2).

Zulässig ist die unveränderte Wiedergabe eines herausgegebenen literarischen Werkes von geringem Umfange oder einzelner Teile eines herausgegebenen literarischen Werkes in Sammlungen für den Schulgebrauch. Die benutzte Quelle ist deutlich anzugeben.

Gegen diese Bestimmung richtete sich eine in den heftigsten Ausdrücken gehaltene Eingabe des Schweizerischen Schriftstellervereins, worin von Ausbeutung und schwerer materieller und moralischer Schädigung der Schriftsteller durch die Herausgeber und Verleger solcher Lehrmittel gesprochen und die Folgen in den schwärzesten Farben gemalt wurden. Wenn man nun weiß, wie wenig in der Schweiz unter der Herrschaft des alten Gesetzes, das diese Bestimmung auch kannte, Grund zum Klagen über angebliche Mißstände vorhanden war, so kann dieser durchaus ungerechtfertigte Angriff kaum ernst genommen werden.

Es ist doch völlig ausgeschlossen, daß ein Schriftsteller dadurch, daß ein kurzer Abschnitt aus einem seiner Werke in einem Schullesebuch abgedruckt wird, und zwar, wie das Gesetz vorschreibt, mit genauer Quellenangabe, irgendwie geschädigt werde. Im Gegenteil, man sollte doch meinen, daß in vielen Fällen das Interesse an einem Dichter dadurch erst recht gefördert und das Verlangen, noch mehr von diesem Manne kennen zu lernen, geweckt werde.